

§ 5

Organe der MGH sind:

- 1) die Zentralkdirektion;
- 2) der Präsident;
- 3) der Ortsausschuss.

§ 6

(1) Die Zentralkdirektion besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der MGH.

(2) Die Sitzungen der Zentralkdirektion werden von dem Präsidenten einberufen und geleitet. Bei vorübergehender Verhinderung des Präsidenten bestellt die Zentralkdirektion ein Mitglied zum Tagungsleiter. Jährlich soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Auf Verlangen von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. *Von außerhalb der Jahrestage*

(3) Die Zentralkdirektion ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig; die über 70 Jahre alten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Hälfte ausser Ansatz.

(4) Für Beschlüsse genügt, soweit nichts anderes in dieser Satzung oder in der Wahlordnung bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Zentralkdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Wahl des Präsidenten;
- 2) die Feststellung des Arbeitsplanes;
- 3) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- 4) die Beschlussfassung über Art und Folge der Veröffentlichungen sowie über Neudrucke;
- 5) die Übertragung der Leitung grösserer Arbeitsvorhaben;
- ~~6) die Genehmigung grösserer Forschungsreisen;~~
- 7) die Aufstellung von Richtlinien für die Anstellung sowie für die Besoldung oder die Einzelhonorare der Mitarbeiter.

§ 8

(1) Der Präsident leitet die MGH.

(2) Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach den Vorschriften der Wahlordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Freistaat Bayern ernennt den Präsidenten zum Staatsbeamten.

§ 9

(1) Der Präsident vertritt die MGH gerichtlich und aussergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Zentralkdirektion und des Ortsausschusses. Er verwaltet das Vermögen der MGH.

(2) Er stellt die Mitarbeiter an und übt ihnen gegenüber die Funktionen des Arbeitgebers aus.

(3) Er genehmigt die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten und die Veröffentlichungen aus diesem Material.